

Genossenschaft **Gasi** 8952 Schlieren

HAUSORDNUNG

- 1. Im Verhältnis mit den Mieterinnen und Mietern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Ein direktes Gespräch zwischen den Konfliktparteien wirkt oft klärend und versöhnend.
- 2. Für die Waschküchenbenützung und deren Reinigung besteht eine separate Ordnung.
- 3. Gemeinsam benützte Treppenhäuser, Flurwege und Plätze sind mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Die betroffenen Mietparteien regeln den Reinigungsturnus unter sich.
- 4. Die gemeinsam benützten Badezimmer in den Waschhäusern sind nach Gebrauch zu reinigen. (Ränder in der Badewanne entfernen, mit Waschlappen abtrocknen; Boden aufnehmen).
- 5. Die Verbindungswege von der Bernstrasse zur Südstrasse (Rohrweg, Kohlenweg) fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes. Er wird für eine allfällige Schneebeseitigung und Reinigung dieser Wege bemüht sein.
- 6. Im Garten sollen sich alle GenossenschafterInnen wohl fühlen können. Auch hier gilt gegenseitiges offenes Gespräch und Rücksichtnahme. Jede/r respektiert des/der anderen Gartenanteil. Um die Häuser ist Ordnung zu halten. Offen Feuerstellen und das Verbrennen von Gartenabfällen sind untersagt.
- 7. Das Halten von Haustieren (ausgenommen sind Nutztiere) ist erlaubt. Grösste Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist selbstverständlich. Nützt bei Belästigungen eine Verwarnung nichts, so kann der/dem Betreffenden die Haltung von Haustieren verboten werden.
- 8. Für die Kehrichtsäcke stehen Abfallcontainer zur Verfügung. Zu beachten ist der Kehrichtplan der Stadt Schlieren, insbesondere die Daten über Sonderabfälle. Die Kehrichtcontainer dürfen nicht überfüllt werden.
- 9. VerursacherInnen von ausserordentlichen Verschmutzungen müssen für deren Beseitigung besorgt sein.
- Die Mietparteien nehmen gegenseitig Rücksicht durch Vermeidung von Ruhestörungen aller Art, insbesondere durch entsprechendes Einstellen der Radio und Fernsehgeräte während der Nachtzeit.
- 11. Zur Vermeidung von Lärm und Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fensterläden, Jalousien und Sonnenstoren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, sei es durch deren Schliessen, Einziehen oder Befestigen.
 Alle drei Jahre sind die Fensterläden zu reinigen. Gegenseitige Hilfeleistung, speziell gegenüber älteren Bewohnern wäre wünschenswert.
- 12. Der Eintritt der Frostzeit bedingt, dass sämtliche Räume, auch die gemeinsam benützten, in welchen sich Heizelemente und Wasserleitungen befinden, von der kalten Luft abgeschlossen

- werden. Ab 1. November müssen Leitungen für Gartenhahnen entleert werden und dürfen dann bis Ende Februar nicht mehr benützt werden.
- 13. Durch öfteres Öffnen und Schliessen der Kellerfenster und -läden ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird.
- 14. Im Winter erfolgt eine wirksame Lüftung der Wohnräumlichkeiten durch mehrmaliges kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster. Während der Heizperiode ist es untersagt, Fenster und Türen während längerer Zeit offen zu lassen.
- 15. Die Heizung darf während der Frostperiode in keinem Raum vollständig abgedreht werden.
- 16. Der / die MieterIn kommt für allfällige Schäden auf, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.
- 17. Im Übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Schlieren hingewiesen.

Schlieren, 13. August 1985 (erneuert April 2008)

GENOSSENSCHAFT GASI

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages